

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 93.

Samstag 24. November

1849.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Neuenburg.

(Jagdverpachtung).

Nach Maassgabe des Gesetzes über das Jagdwesen vom 17. August d. J. (St. u. N. Blatt Nro. 53), sowie der Verfügung vom 25. Sept. d. J. (St. n. R. Bl. Nro. 65) betreffend den Pachtzug derselben werden die Jagden in sämtlichen Staatswaldungen der sechs Reviere des diesseitigen Forstes am Montag den 10. Dez. d. J.

von Morgens 9 Uhr an auf der Kanzlei des Forstamtes daz. hier öffentlich verpachtet werden, zu welcher Verhandlung die Pachtliebhaber mit Folgendem eingeladen werden:

- 1) In Betreff der Jagddistrikteintheilung, sowie der Pachtbedingungen wird den Pachtliebhabern unmittelbar vor der Pachtverhandlung geeignete Eröffnung gemacht werden, auch werden auf etwaiges Verlangen die betreffenden Revierförster über die Distrikteintheilung Auskunft geben.
- 2) Da nur unbescholtene Bürger, welche die erforderliche Bürgschaft zu leisten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande sind, zum Pacht zugelassen sind, so haben Jagdpachtlustige Privaten vor der Pachtverhandlung dem Forstamt gemeinderäthliche Prädikats- und Vermögenszeugnisse vorzulegen.
- 3) Ausländer können bei der Verpachtung nur dann konkuriren, wenn sie einen Inländer als Bürger, Selbschuldner und Selbstzahler stellen, welcher den zu 2)

oben gestellten Ansforderungen Genüge leistet.

- 4) Gemeinden, welche von dem ihnen nach dem oben angeführten Gesetz und der zugehörigen Vollzugs-Verfügung eingeräumten Vorrecht bei der Verpachtung Gebrauch machen wollen, haben ihre Erklärung entweder sogleich bei der Verpachtung selbst, oder längstens binnen der nächstfolgenden drei Tage abzugeben (Gesetz vom 17. Aug. Art. 9 und Art. 3 Abs. 2 und Verfügung vom 25. Sept. Biss. 3 Lit. n) auch ihre etwaigen Abgeordneten mit gemeinderäthlichen Vollmachtenkundin zu versetzen, in welcher sich die Gemeinden insbesondere noch dafür verbindlich zu machen haben, die zu pachtende Staatsjagd genau nach den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. August auszuüben.
- 5) Jagdberechtigte (Gemeinden oder Privaten) ebenso Verwalter oder Pächter von Gemeinde- oder Privat-Jagden, welche einen an ihnen schon innehabenden Jagdbezirk angränzend den Jagddistrikt in Staatswaldungen zu pachten beabsichtigen, haben eine gemeinderäthliche Urkunde über die Flächengröße und Begrenzung des crüteren Jagdbezirks vor der Verpachtung dem Forstamt vorzulegen (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Aug.)

Die Schuldheishämler sollen für rechtzeitige Bekanntmachung dieses sorgen.

Den 20. Nov. 1849.

K. Forstamt.

Direktor.

Calw.

(Aufnahme der Besoldungs-, Pensions und Einkommenssteuer für 1849—50 in der Stadt).

Die Fällung der Besoldungen, Pensionen und des übrigen, diesen in der Besteuerung gleich gestellten Einkommens, hat nunmehr bei den Ortsbehörden zu geschehen, soweit die Steuer daraus nicht von den Kammeralämlern und sonstigen öffentlichen Kassen zu erheben ist.

Die sämtlichen hier wohnenden Steuerpflichtigen werden nun aufgefordert, ihre Fassionen für 1849—50 innerhalb der nächsten 8 Tage der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Hiebei werden dieselben auf nachfolgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

- 1) Da erst im vorigen Jahr spezielle Fassionen eingefordert worden sind, so bedarf es für das Jahr 1849—50 bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche schon im vorigen Jahre färt haben, solcher umständlichen Fassionen nicht, es genügt vielmehr an der Erlösung der Steuerpflichtigen über die Verdüsterung oder Nichtveränderung gegenüber dem vorigen Jahr;
- 2) der Besteuerung unterliegen:
 - a) sämtliche Besoldungen, Gehalte und Pensionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus öffentlichen Kassen oder von Privaten gereicht werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach der neuesten Verordnung vom 23. Okt. 1849 in die für die Gemeinde- und Amtsforperschafts-Besteuerung zu fertigenden Ein-

- Kommensässionen die Amwohnungen, sowie die der Grund- und Gefällsteuer unterliegenden Besoldungstheile nicht anzunehmen sind;
- b) der Einkommen der Aerzte, Advo-katen und Handlungskommiss;
 - c) das Einkommen aus Zeitschriften und dem schriftstellerischen Erwerb;
 - d) das Einkommen der Künstler, z. B. der Architekten, Bildhauer, Musiker, Maler etc.
- 3) Frei von der Steuer bleiben:
- a) die in die Klasse der Domestiken gehörigen Personen;
 - b) solche, deren Einkommen in Löhnen oder Tagegeldern besteht, die bisher der Steuer nicht unterworfen waren, wie z. B. die Be-diege der Landjäger, Unteroffiziere, SteuerAufseher, Grenzaufseher, Forstschuzen, Wegwächte;
 - c) M. daill. u. Gehalte, wenn der Inhaber nicht ein anderes zu be-steuerndes Einkommen bezieht;
 - d) die aus der Staatskasse an nicht pensionsberechtigte Dienst und deren Hinterbliebenen bewilligten Gratialien.
- 4) Unter den steuerpflichtigen Gehal-ten sind auch solche Taggelder zu verstehen, welche ein Beamter oder Angestellter statt eines freien Ge-halts oder neben einem solchen be-zieht.

Den 22. Nov. 1849.

Stadtschultheißenamt.

Schuld.

Liebenzell.

Oberamt Calw.

(Warnung für Fuhrleute).

Den Stich durch das hiesige Städ-chen hinab müssen geladene Wagen mit einem eisernen oder hölzernen Schleistrug und nicht blos mit der Münze bei einem Guoden Geldstrafe gesperrt werden; was die Ortsvorsteher bekannt machen wollen.

Den 22. Nov. 1849.

Stadtschultheißenamt.

Reinmann.

Kohlersthal.

Gemeindebezirk Altbühlach.

(Holzverkauf).

Gemeinderathlichem Beschlus zu fol-ge wird am

Dienstag den 27. d. M.

Vormittags 10 Uhr
auf dem Hindorfhühl bei der Herr-schaftbrücke
ungefähr 10 eichene Baustämme
und um 11 Uhr an jedem Tag
auf dem Waldecker Hof
ungefähr 5 Klf. Absalzhölz
und um 12 Uhr am nämlichen Tage
et der Brücke im Kohlersthal ein
Rest Absalzhölz gegen baare Bezahl-
lung an den Meistbietenden verkauft.

Eichhaber hi zu werden auf die be-
stimmte Zeit eingeladen.

Den 21. Nov. 1849.

Aus Auftrag;
Schultheiß Rometsch.

Außeramtliche Gegenstände

Liebenzell.
(Oberes Bad).
Künftigen Sonntag den 25.
dies werde ich eine Mezel-
suppe halten, und kann von
Nachmittags 3½ Uhr an nach
der Karte gespeist werden.
Unter Zurichtung einer gu-
ten Bedienung erlaube ich mir,
Freunde und Bekannte hiezu
höflich einzuladen, und em-
pfehle mich zu zahlreichem freund-
lichen Besuch.

E. W. Liesching.

Calw.
Ein zweifach versicherter Pfandschein
von 450 fl. wird gegen baar Geld
umzutauschen gesucht. Der Schuldner
ist ein guter Zinszähler. Näheres bei
Ausgeber dies.

Calw.
Heute Samstag ist bei mir
Gansessen, wozu höflichst ein-
ladet

Käufele, Speisewirth.

Calw.
Unterzeichneter erlaubt sich hiermit

anzuzeigen, daß er auf bevorstehende
Weihnachten wieder alle die in sein
Haus einschlägige Artikel von Kinders-
pielwaren, so in Blech, Holz, Stein
bestehen, wie auch alte Puppenköpfe
mit geringen Kosten wieder wie neu
herstellt, auch sind alle Sorten Fir-
nisse zu haben. Es empfiehlt sich be-
stens

A. Rudy, Laster,
wohnhaft in der Ledergrasse.

Calw.
Zu unserer Hochzeit, welche
wir nächsten Dienstag im Gast-
hof zur Jungfer hier, Tags
darauf bei Bierbrauer Sattler
in Althengstätt feiern, laden
wir alle unsere in- und aus-
wärtigen Freunde und Bekann-
te höflichst ein.

Ehr. Bozenhardt.
Philippine Weiß.

Calw.
(Vekanntmachung).

Der Unterzeichnete schenkt guten
Markgräfler Wein aus, 1846r, die
Maas zu 32 fr; auch gibt er Gi-
mer- und Zinweise davon ab unter
billigerem Preis.

Schnürle,
Bäckermeister.

Calw.
(Spielwaren Empfehl-
lung).
Meine Spielwaren, wor-
unter sich viele neue Spiele be-
finden, Puppenkörper zum sitzen
und stehen, in Leder und Lein-
wand, Puppenköpfe seine und
ordinaire, letztere per Dutzend
sehr billig, sind in schöner Aus-
wahl angelommen und empfieh-
le solche höflichst.

Aug. Sprenger.

Calw.
Heute Liederabend mit Gesang im
badischen Hof.

G a l w.
Empfehlung.

Der Unterzeichnete erlaubt sich einem verehrten Publikum in der Stadt und auf dem Lande hiedurch ergebenst anzugeben, daß er hier in seinem Gesäubtsorte ein

Commissions- und Geldgeschäfts-Bureau

errichtet hat, und nebenbei sich der Absatzung von Eingaben, Vertigung von Verträgen und Abrechnungen, Stellung von Vermundswaftorechnungen, wozu er besonders vom R. Oberamtsgericht ermächtigt ist, Auskunftsvertheilung in Rechtsäcken unterricht. Schnelle und puntliche Besorgung der gesättigten Aufträge sowohl als billige Anrechnung für die geleisteten Dienste werden das ihm zu Theil werdende Zutrauen rechtfertigen.

Am Nov. 1849.

Notariatskandidat,
Julius Verini,
wohnhaft im Hause des Herrn
Jugendmied Kohler
in der Ledergasse.

G a l w
Morgenden Sonntag sind
Kümmelkachlein bei mir zu ha-
ben.
Beck Enz,
auf der untern Brücke.

G a l w.
(Warenempfehlung).

Mein Lager ist für diesen Winter wieder gut sortirt, besonders in Napo- politaine, Lama farrirt und einsfarbig, Orlean, (Chamaleon) sowie auch schwarze glatte und fasonirte Lüster, sächsische Thibet, Satin, Chine und Taffent, alle Gattungen Westenzenge seidene und baumwollene Foulards, Atlas und Tassentücher, Shlips, Kra- vätchen in Seide und halbseide, so wie einsfarbige in Wollmousselin per Stück 12 fr., wollene Shawls, baum- wollene und halbwollene Umknüpfstü- cher, Bukskin und baumwollene gefüt- tertete Handschuhe, Filzstühle in allen Farben und Größen. Um geneigten Zuspruch bittet

Aug. Sprenger.

G a l w.
Predigen wird am Sonntag den
25. d. M.: Fischer.

(Eingesendet).

Einladung
zu einem Dank-, Buß- u. Betttag
von der zweiten Wittenberger Versamm-

lung für Gründung eines deutschen, evangelischen Kirchenbundes — an die evangelischen Gemeinden Deutschlands. Nach Verlauf von Jahresfrist hat die Versammlung für Gründung eines deutschen evangelischen Kirchenbundes in der ehrwürdigen Lutherstadt Wittenberg sich erneuert, und wie sie das erste Mal einen Ruf zur Buße an alle evangelischen Gemeinden Deutschlands ergehen ließ, so richtet sie auch diesmal ein Wort an ihr Herz. Diesmal ist es ein Aufruf zum Dank gegen den Herrn, im Rückblick auf die Errettung von großer Noth, die Er unser Vaterland und unsre evangelische Kirche in dem verflossenen Jahre hat erfahren lassen, denn nachdem der weit verbreite Absall von Ihm und die gemeinsame Schuld, von der keiner sich ausschließen kann, schwerer göttliche Ge- richte über uns gebracht; nachdem Er die fleischliche Gejunnung, die seinen Geist nicht mehr strafen lassen wollte, nach seinem wunderbaren und gerechten Rath- schlusse, dadurch an uns heimgesucht, das Er fleischlichen Gewalten den Sieg über die Vertreter göttlicher Gerechtig- keit, auf Erden die Fürsten und Ob- rigkeiten, verstattete, hat dieselbe Hand, die uns geschlagen, angefangen, uns wieder auszurichten. Sein Geist war es, der vielen mutigen Zeugen Kraft schenkte, ihre Seele vor den Widern der Zeit nicht zu beugen und die Wahre- heit vor allem Volk zu bekennen, der auch den in dem verflossenen Jahre in Wittenberg aus allen Gauen Deutsch-

lands versammelten Brüder es versieh, ihren Glauben an Ihn, den ewigen Gottes Sohn, zu bekennen und in tiefer Erkenntniß ihrer Schuld, den er neuerten Entschluß zu fassen, Ihm in aller Liebe gegen seine geringsten Brüder zu dienen. Seine gnädige Lenfung endlich verl. h. in denselben Tagen, an dem Sige der deutschen Centralge- walt, den ersten Sieg über die empö- rende Rotte, die Anarchie und Blut- vergießen über unser ganzes Vaterland zu verbreiten suchte; und nicht lange darnach schenkte Er, der die Herzen der Könige leucht wie Wasserbäche, dem ersten evangelischen Fürsten Deutsch- lands neuen Muth ins Herz, der Re- volution fühl entgegen zu treten und das Banner des Rechts und der Ehre wieder zu erheben. Unter diesem Ban- ner ist dann jeder neue Versuch der Empörung niederkämpft, das An- sehen der Obrigkeiten im Vaterlande neu gestärkt und die Partie des Auf- ruhs genöthigt worden, sich in ihre dunkeln Schlupfwinkel zurückzuziehen.

Unserer thurenen evangelischen Kirche aber, wurde neue Frist geschenkt, sich im Frieden innerlich zu bauen, ihre Brüde zu heilen; ja, was das größte ist, noch hat ihr himmlisches Haupt die Schwach größern Zerfalls noch tiefer gehenden Bruderwist's von ihr abgewendet, das Band brüderlichen Eintracht immitten der äußern Gefahren sie als ihr kostlichstes Kleinod er- kennen lassen. Dafür gebührt ihm unserm Gott und Herrn der heißeste Dank der Herzen und Lippen, denn nicht um unserer Gerechtigkeit, sondern um sei- ner großen Barmherzigkeit willen, hat Er das demmuthige Gebet seines Vol- kes angesehen, die Sünde desselben mit seinem Blut gewaschen und ihm wieder Hilfe und Gnade vor seinem Angesichte zu Theil werden lassen. Aber mit dem Danke sei auch erneuerte Buße und Bitte verknüpft. Denn wie der Christ in sich täglich die Wurzel des Bösen neu entdeckt und seine Ver- suchungen durch Buße und Glauben an den Tilger seiner Sünde zu be- kämpfen hat, so ist auch der tiefe Schaden unseres Volkes noch nicht völlig geheilt. Der höllische Geist, der zu seiner Verführung ausgegangen, schleicht im Finstern — aber er ist noch nicht



gebaunt. Er bereitet durch seine Verführten neue Ausbrüche der offenen Aufführung gegen göttliches und menschliches Ansehen vor, und was uns noch größere Sorge bereitet, er hat sein Gist unzähligen Bessergerümmten einzuflößen gewußt, so daß es weiter und weiter frist und den ganzen Leib langsamem Siechtums entgegen führt. Das auch in solcher unsägenden Gestalt, der Geist des Abgrunds thätig ist, dafür liegt eins der beauatenowertesten Zeichen in der neuen Stellung, welche die Gesetzgebung Deutschlands dem Christenthum und der evangelischen Kirche anzuswerben versucht hat. Die christliche Religion soll hierauf nicht mehr wie das deutsche Volk seit tausend Jahren geglaubt, für Staat und Obrigkeit das rechte Fundament und die Richtsäule für alle ihre Einrichtungen, sondern eine gleichgültige Sache sein. Ein lebendiger christlicher Glaube und sein Bekennniß gilt nicht mehr für die sicherste Burgsäule ehrlichen Wandels, treuer und gerechter Verwaltung und es sollen fortan auch Juden und andere offensbare Nichtchristen zu obrigkeitlichen und allen andern Amtmännern im Staate zugelassen werden.

Unter dem täuschenden Vorwande der Religionsfreiheit und der geistigen Natur der höchsten Wahrheiten, will man die Kirche Gottes zu einer Privatangelegenheit machen und das Christenthum in den engen dunklen Kreis der Gefühle des Einzelnen und in ihrer Vereinzelnung so schwachen, gegen jede Verführung so hilflosen Menschen einschließen, oder in mehr und mehr sich spaltenden Sekten und Parteien es zerstören; die Kirche soll nicht mehr das Licht auf dem Leuchter sein, nicht mehr der Baum unter dem die Vögel des Himmels wohnen, nicht mehr die Stadt auf dem Berge; Jesus Christus der erstgeborene von den Todten, soll nicht mehr Fürst der Könige auf Erden sein; die Ordnungen, wodurch bisher die christliche Kirche unser ganzes nationales Leben weihte, sollen in Zukunft nicht mehr die Gewähr des Gesetzes haben; die sonntägliche Ruhe und Feier nicht mehr den obrigkeitlichen Schutz genießen; auf Anordnung der Obrigkeit und im Namen des ganzen Volkes soll nicht mehr rigkeit gegenüber, zusammen, so ist

in den Gotteshäusern in der Noth gesebtet, für göttliche Hilfe gedaukt, der Sieg gefeiert werden; da Christus soll nicht mehr auf das heilige Evangelium seinem Könige den Eid der Treue leisten und vor dem Richter sein Zeugniß bekräftigen, jenseit in der selben Form wie Juden und mit Christen schwören. Die Schulen, deren Lehrer und Hauptbeamter ist, in die Letzten unsäglicher Kinder die Wahrschafft aller Wahrheiten, die Erkenntniß und Liebe des lebendigen Gottes einzuprägen und Ihm alles, was sie sonst lehren, dienstbar zu machen, sollen hinfür nicht mehr auf christlichem Grunde ruhen und deshalb der Ruhm der Kirche entzogen sein. — Dahin ist es gekommen und schlimmeres ist noch von der wachsenden Verwildrung unseres Volkes zu befürchten, naga dem dasselbe als Volk in seinen Grundgesetzen sicherlich von seinem himmlischen Könige sich losgesagt hat — das war mir möglich, weil ein großer Theil dasselben mit seinem Herzen von Ihm abgespalten war, sein sanftes Herz ferner zu tragen verstimmt und weil ihrem sturmischen Verlangen nach dieser falschen Freiheit von uns in unsien und Obrigkeitlichen vorgegeben wurde. Aber es ist nicht bloß ihre, sondern auch unsrige, der Glaubigen Schuld; denn wenn wir mehr Eifer, mehr Glauben gehabt, wenn wir treuer gebetet, lauter bekenn und uns in Glauben thätiger in der Liebe bewöhrt hätten, so hätte das Verlangen seiner glaubenslosen Menge nicht überhand nehmen können. Was also sollen wir thun? Uns in das Geschachene und scheinbar Unabänderliche fügen? Das sei ferne. Noch ist es Zeit und in der That nie zu spät, mit offenem Zeugniß wider Irrthum und Sünde hervorzutreten, unsere Obrigkeitlichen, die es gut mit dem Volke meinen, zu überzeugen, daß sie getäuscht worden, daß der bessere Theil derselben an dem Glauben seiner Väter festhält und ohne Andersgläubende beeinträchtigen, oder unterdrücken zu wollen, alle darans fliehende Rechte fest zu behaupten entschlossen ist. Schauen sich die Gleichgesinnten, zu solchen Zeugnissen, solchen Erklärungen und Bitten der Ob-

wohl noch eine Änderung jener Gesetze möglich. Würde sie aber auch jetzt nicht gleich erlangt, so dürfen wir nicht nachgeben, noch ermudeln; das heilige Gesetz Christi sei und bleibe die Regel unseres Wandels. Wir bewegen uns nach seinem Beschl., unter die Obrigkeit, die über uns Gewalt hat, aber sind keine davon, von der ertheilten fleischlichen Freiheit Gebrauch zu machen. Besonders sei es uns unserer einster Entschluß, von dem herlichen in der göttlichen Einsetzung eines Maibetags uns gegebenen Rechten, hinfür um so treuer Gebrauch zu machen. Möchten wir im schnellen Wechsel der Tage des sündigen Lebens, den Sonntag nie vorüber gehen lassen, ohne daß die Sonne der Ewigkeit uns anblidt, in der dunklen Beßlichkeit, ohne daß wir uns erneuern lassen, durch Vergebung der Sünden, durch Licht und Kraft von oben, durch das lebendige Wort, durch alles Heil und allen Seelen, der uns erwerben und bereitet ist von unserem Herrn Jesus Christi. Vor allem lassen wir nicht ab in demuthigem Flehen vor Gott, ob er diese erneuerte Sünde unseres Volkes und seiner Obrigkeit um seiner Barmherzigkeit Willen, ihm vergeben und ihm Kraft schenken wolle, sich in seiner Gesamtheit wieder zu Ihm zu bekennen, seinen Geboten in allen Stücken nachzuwandeln.

Zu dem Ende laden wir deutsche, evangelische Gemeinden ein, sich in ihren gottesdienstlichen Versammlungen zum Dank für die erfahrene Rettung und Bewahrung im verflossenen Jahre zu erneuter Demuthigung vor dem Angesicht des Herrn und zu der Bitte zu vereinigen, daß Er ferner ein gnädiger und barmherziger Gott uns sei, alle unsere Sünden in die Tiefe des Meeres werfen und uns zu einem Volk machen wolle, das ihn kennt und liebt und sich zu Ihm bekannt und in seinen Geboten wandelt, zu seinem Preise. Ihm sei Ehre und Gewalt von nun an bis in Ewigkeit!

(Da hier die vorjährige Aussforderung gute Aufnahme fand, so wird diesem zweiten Ruf gewiß eben so gerne entsprochen werden und an Aktenahme wird es nicht fehlen).

Verdigirt und gerichtet von O. Martinus.